



# Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 17.09.2020

Nummer:

8/2020

## Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
12	17.08.2020	<b>Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde</b> hier: Flurbereinigung am Janhaarspool Bekanntgabe der Anmeldung unbekannter Rechte der Änderungsbeschlüsse 12 bis 15 vom 10.04.2017, 11.12.2017, 04.12.2019 und 16.07.2020	61 – 62
13	14.09.2020	<b>Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2020 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung)</b>  Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	63 – 66
14	14.09.2020	<b>Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2020 zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten</b>  Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung)	67 – 70

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 17.08.2020  
Leisweg 12  
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Am Janhaarspool  
Az. 26 93 4 – H – GNr. 30**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 28.12.1993 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Am Janhaarspool, Kreis Steinfurt, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderungsbeschlüsse vom 29.07.1996, 18.09.1996, 17.07.1997, 22.10.1997, 16.11.1998, 12.01.2000, 22.11.2000, 08.12.2004, 21.03.2005, 20.01.2010 und 29.10.2014 wurde das Flurbereinigungsgebiet geändert. Diese Beschlüsse wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 12. Änderungsbeschluss vom 10.04.2017, dem 13. Änderungsbeschluss vom 11.12.2017, dem 14. Änderungsbeschluss vom 04.12.2019 und dem 15. Änderungsbeschluss vom 16.07.2020 wurden die Grundstücke

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Steinfurt

Gemeinde Ibbenbüren

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 61	Flurstücke	12, 32, 87, 285
---------	------------	-----------------

Gemeinde Westerkappeln

Gemarkung Westerkappeln

Flur 79	Flurstücke	22
---------	------------	----

Gemeinde Tecklenburg

Gemarkung Brochterbeck

Flur 18	Flurstücke	54
Flur 19	Flurstücke	14, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170

Gemeinde Hopsten

Gemarkung Schale

Flur 9	Flurstücke	33
Flur 10	Flurstücke	73, 74

Gemeinde Hörstel

Gemarkung Riesenbeck

Flur 47                      Flurstücke                      21

zum Flurbereinigungsverfahren Am Janhaarspool zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster  
- Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



(Buskühl)



## **Bekanntmachung zur Bauleitplanung**

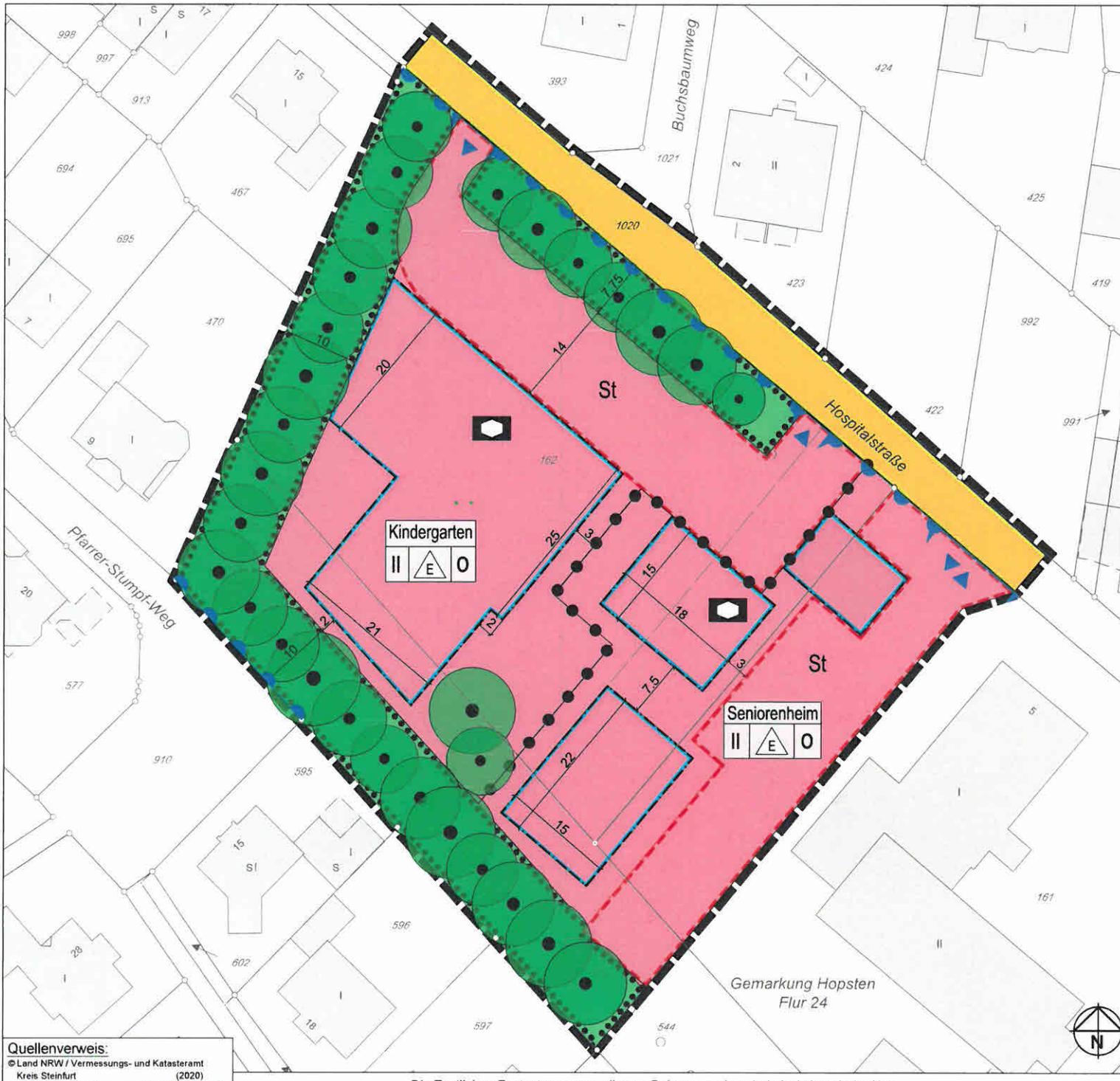
**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2020 zum Bebauungsplan Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung)**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ der Gemeinde Hopsten - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB - mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Textlichen Festsetzungen, dem Verkehrsgutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Lageplan bezüglich des Kindergartens und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit dem vorstehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 5-Gruppenkindergartens sowie von zwei Gebäuden für seniorengerechtes Wohnen (Seniorenwohnheime) geschaffen werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

- Maß der baulichen Nutzung**  

II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
----	---------------------------------------
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  

O	offene Bauweise	E	nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze			
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**  

[Pink Area]	Flächen für den Gemeinbedarf
[House Icon]	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit Zweckbestimmung Kindergarten und Seniorenheim
- Verkehrsflächen**  

[Yellow Strip]	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	[Dashed Line]	Straßenbegrenzungslinie
[Blue Wavy]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	[Blue Triangle]	Abgrenzung Ein- oder Ausfahrtbereich
[Blue Triangle]	nur Einfahrt oder Ausfahrt	[Blue Double Triangle]	Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**  

[Green Area]	Private Grünflächen
--------------	---------------------
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  

[Dotted Line]	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
[Green Circle]	Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen**  

St	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze
[Dashed Box]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
[Dotted Line]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

## Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

### Bebauungsplan Nr. 90 "Kindergarten Hospitalstraße"

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

- öffentliche Auslegung -

bearb.: Mi/KH	geprüft: ...
Maßstab: (DIN A3) 1:500	
Projekt-Nr.: 313.093	
Osnabrück, den 02.09.2020	

**ib** Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner  
Beratende Ingenieure GbR

Weiß Breite 3  
49084 Osnabrück  
Tel. 0541 94003-0  
Fax 0541 94003-50  
www.ibweb.de

**Quellenverweis:**  
© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt  
Kreis Steinfurt (2020)  
- Lizenz dl-de/by-2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2.0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2.0)) -

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

Die o. g. Unterlagen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 28.09.2020 bis 30.10.2020**

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60. Über den Inhalt des Planentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. der Abgabe von Stellungnahmen.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Folgende umweltbezogene Informationen einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde Hopsten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
2 Fachgutachten	PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover	Verkehrsuntersuchung Neubau Kindergarten in Hopsten, Stand 15.10.2019	Mensch
	Büro Stelzig, Soest	Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kindergarten Hospitalstraße“ in der Gemeinde Hopsten, Stand Juni 2020	Tiere
Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 6 - Berücksichtigung der Umweltbelange		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsbeschreibung/-bewertung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB</li> <li>- Auswirkungsprognose</li> </ul>	Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft, Landschafts-/ Ortsbild
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)	LWL-Archäologie für Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zu möglichen Funden unbekannter pläontologischer Bodendenkmäler</li> </ul>	Kulturgüter
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51 -Natur- und Landschaftschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- artenschutzrechtliche Anforderungen: Hinweis auf Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde mit Bitte um deren Beteiligung</li> </ul>	Tiere

	Kreis Steinfurt	- Naturschutz und Landschaftspflege: Artenschutzrechtliche Belange - Bauordnungsrecht: Überplanung Pflanzstreifen/Kompensationsmaßnahme	Tiere, Pflanzen
Stellungnahmen/ Eingaben aus der Öffentlichkeit (frühzeitige Beteiligung)	Anlieger 1 - 15	- Verkehrssituation	Mensch

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 14.09.2020

**GEMEINDE HOPSTEN**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Pohlmann**

## **Bekanntmachung zur Bauleitplanung**

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 14.09.2020 zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten**

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung)**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

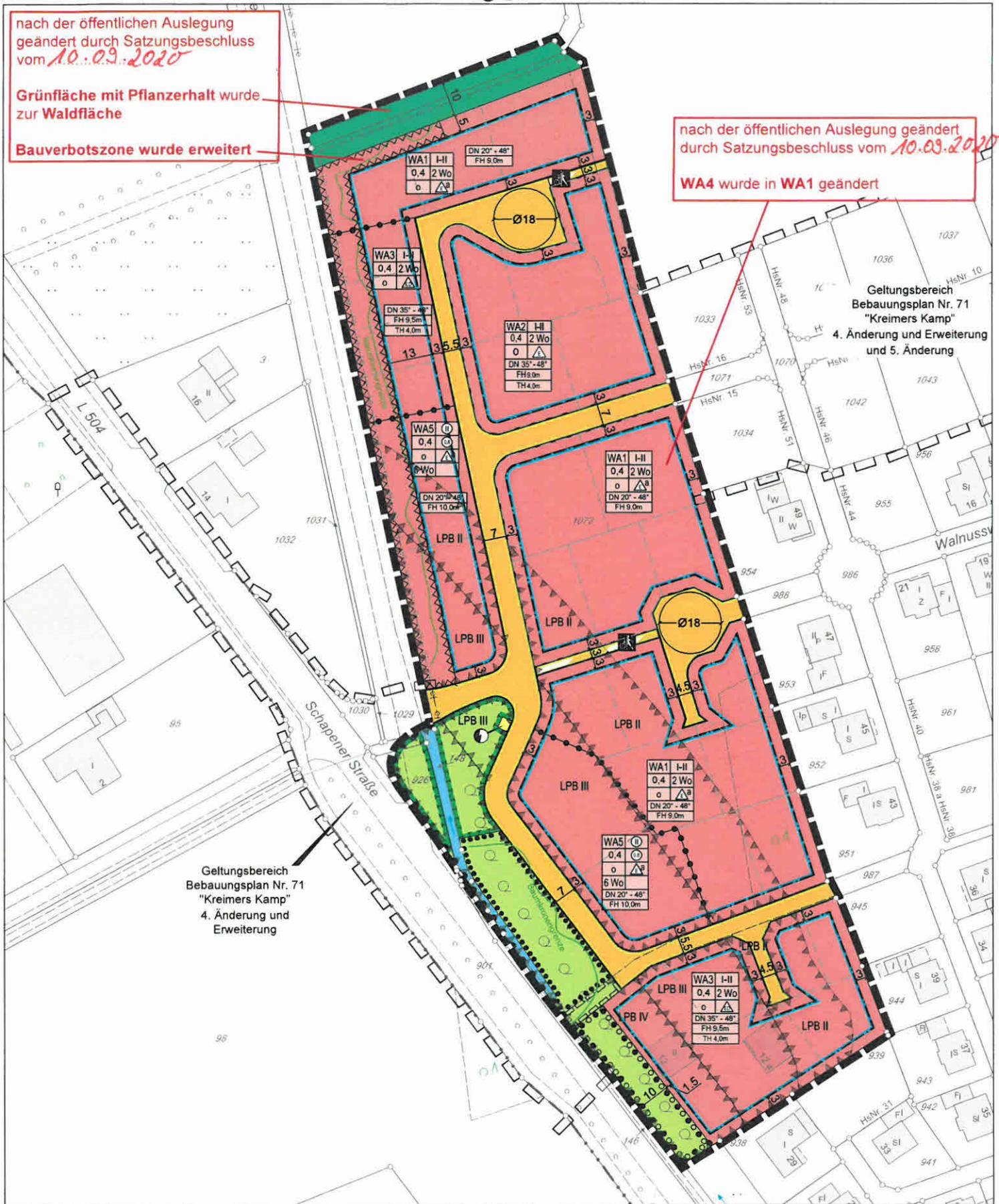
nach der öffentlichen Auslegung geändert durch Satzungsbeschluss vom 10.09.2020

Grünfläche mit Pflanzerschutz wurde zur Waldfläche

Bauverbotszone wurde erweitert

nach der öffentlichen Auslegung geändert durch Satzungsbeschluss vom 10.09.2020

WA4 wurde in WA1 geändert



Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 71  
"Kreimers Kamp"  
4. Änderung und Erweiterung  
und 5. Änderung

Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 71  
"Kreimers Kamp"  
4. Änderung und Erweiterung

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan und der Plan mit Höhenbezugspunkten sind als Anlage beigefügt

- Satzung -

# Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 71  
"Kreimers Kamp"  
6. Änderung und Erweiterung



bearb.: Lh/KH	geprüft: ...	 <b>Ingenieurbüro Hans Tovar &amp; Partner</b> Beratende Ingenieure GbR  Weiße Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de
Maßstab: (DIN A3) 1:1000		
Projekt-Nr.: 313.090		
Osnabrück, den 21.08.2020		

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten in der Fassung des Beschlusses vom 10.09.2020 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan (einschließlich des Planes der Bezugshöhenpunkte), die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ der Gemeinde Hopsten wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 14.09.2020

**GEMEINDE HOPSTEN**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Pohlmann**